

Fundgebühren

Gültig ab: 01.01.2026

Die Höhe der Kostensätze richtet sich nach dem Wert und/oder Lagerungsaufwand der Fundsachen. Rechtsgrundlage ist §§ 967, 982 BGB in Verbindung mit den gemeinsamen Beförderungsbedingungen des RMV.

(Gruppe 1) 5 € Fundgebühr

(Bankkarte, Sparbuch, Medikament, Schreibwaren, Spielwaren, Sportgerät, Textilien, Kleidung, Ausweis, Brille, Fahrradzubehör, IT-Zubehör, Tonträger, Haushaltsgegenstand, Kfz-Zubehör, medizinisches Gerät, Kamerazubehör, Fernglas, Geldbörse, Brieftasche, Etui, Tasche, Buch, Kosmetika)

(Gruppe 2) 10 € Fundgebühr

(Höherwertige Fundgegenstände aus Gruppe 1, Einzelschlüssel, Autoschlüssel, Schlüsselbund, Datenspeicher, Werkzeug, Fahrrad)

(Gruppe 3) 20 € Fundgebühr

(Höherwertige Fundgegenstände aus Gruppe 2, E-Bikes, Smartphone, Informations- oder Unterhaltungstechnik (z. B. Computer, Notebook, Tablet, E-Reader), Kamera, Kunstgegenstand, hochwertiges Musikinstrument, hochwertiger Schmuck, Uhren, sonstige hochwertige Gegenstände (z. B. Antiquitäten)

(Gruppe 4) Bargeld:

0 € Fundgebühr (Bargeld unter 100 €)

5 € Fundgebühr (Bargeld ab 100 € bis unter 250 €)

10 € Fundgebühr (Bargeld ab 250 bis unter 500 €)

20 € Fundgebühr (Bargeld ab 500 €)

Allgemeines:

- Wertlose Fundgegenstände (Schätzwert unter 10 €) sind von der Fundgebühr ausgenommen
- Wenn mehreren Fundgegenständen abgeholt werden, ist immer der Gegenstand mit der höchsten Fundgebühr ausschlaggebend.
- Der Kostensatz für hier nicht aufgeführte Gegenstände richtet sich jeweils nach dem Wert einer vergleichbaren Gruppe.